

Förderverein

Grundschule Wackersberg

- Satzung -



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Wackersberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Wackersberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Wackersberg.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere:

- die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenstände, sofern der Sachaufwandsträger die Kosten nicht übernimmt,
- die Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
- die Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt, o. ä.),
- die Unterstützung bei der Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- die Unterstützung von Besuchsprogrammen,
- die Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- die organisatorische Unterstützung der Lehrkräfte
- die Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes, sofern der Sachaufwandsträger die Kosten nicht übernimmt,
- die Unterstützung bei der Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
- die ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler/innen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,
- die Unterstützung von Schüler/innen und Schüler mit Migrationshintergrund,
- die Unterstützung von Projekten in der Gemeinde,
- die Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
- die Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländer
- die Unterstützung des Elternbeirates, insbesondere bei der Verwaltung des Elternbeiratsvermögens (Kontoführung)

Des Weiteren leitet und organisiert der Förderverein als Träger in Abstimmung mit der Gemeinde bis auf Widerruf die Mittagsbetreuung der Grundschule Wackersberg. Hierbei nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Personalführung: Arbeitsverträge schließen, Fortbildungen finanzieren, Gehaltsabrechnungen beauftragen und Mitarbeitergespräche führen,
- Organisation des Mittagessens: Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern und Lieferanten, Schulung von Mitarbeitern, Bereitstellung von Putz- und Hilfsmittel für die Küche und die Abrechnung der teilnehmenden Schüler/innen,
- Teilnehmerverwaltung: An- und Abmeldung von Teilnehmer/innen, monatlicher Beitragseinzug und die Ausstellung von Bescheinigungen,
- Staatliche Förderung: Beantragung, Kontrolle und Dokumentation von staatlichen Fördermitteln.

Außerdem soll auch die Besetzung des Sekretariats möglichst an allen Schultagen für mehrere Stunden während der Schulzeit sichergestellt werden,

- um die Lehrkräfte bestmöglich organisatorisch zu unterstützen und dadurch die Unterrichtsausfälle möglichst gering zu halten,
- um für die Kinder jemanden zu haben, der ihnen in Problemsituationen hilft (z.B. bei Erkrankung oder Verletzung), ohne dass die Lehrkräfte dadurch Zeit verlieren
- und damit die Schule für die Eltern bei Problemen erreichbar ist (z.B. zur Krankmeldung, zur Einholung von Auskünften und zur Weitergabe von Fragen und Bitten an die Lehrkräfte)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Oktober.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.

(4) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzendem/r
- 2. Vorsitzendem/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Eine/n Beisitzer/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dem Elternbeirat der Grundschule Wackersberg angehören.

(5) Wenn bei der Wahl kein Schatzmeister und/oder Schriftführer gefunden werden kann, der dieses Amt übernehmen möchte, so kann für dieses Amt auch eine Person gewählt werden, die bereits für ein anderes Amt im Vorstand gewählt wurde. In allen anderen Fällen, kann eine Person immer nur ein Amt im Vorstand übernehmen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Zwecks des Fördervereins.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im 4. Quartal des Jahres einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnungspunkte werden dabei bekannt gegeben.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an die Gemeinde Wackersberg als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Wackersberg, den 14. März 2017

Gez.
Bernd Metzger
1. Vorsitzender

Gez.
Michaela Heilmeier
Schriftführerin

Gez.
Marianne Stumpf
2. Vorsitzende

Gez.
Monika Kniegl
Beisitzerin

Gez.
Veronika Bezenar
Schatzmeisterin